

An  
das Präsidium und die Mitglieder  
des Studierendenparlaments

Vorsitzender

**Adrian Keller**

Tel: +49 721 608 48468

Fax: +49 721 608 48470

adriank@asta-kit.de  
asta-kit.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 28.02.22

**Antrag an das Studierendenparlament:  
Überarbeitung der Finanzordnung durch den Ausschuss für Finanzen  
des Studierendenparlaments**

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

mit großer Freude stelle ich hiermit den folgenden Antrag an das Studierendenparlament und beende damit einen langen und sehr umfangreichen Prozess zur Erarbeitung einer neuen Finanzordnung für die Verfasste Studierendenschaft.

Die Satzung wird mit den Dienstleistungseinheiten Rechtsangelegenheiten (DE RECHT) und Finanzmanagement (DE FIMA) des KIT abgestimmt. Das dürfte im Laufe der Woche abgeschlossen sein, dabei wird auch die Rechtskonformität geprüft.

Außerdem wurde die Breite der Studierendenschaft bei der Erstellung dieser Satzung beteiligt. Das gilt besonders für die Zuständigen für Fachschaftsfinanzen aller Fachschaften, den Beauftragten für den Haushalt und das Finanzreferat des Vorstands, aber auch für den Ältestenrat, die Fachschaftenkonferenz, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ich bedanke mich bei allen Personen, die im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens durch ihre Arbeit ihren Beitrag zu dieser Satzung geleistet haben.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

- 1 I. Das Studierendenparlament beschließt aufgrund von § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65a Abs.  
2 1 S. 1 LHG die vorliegende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur  
3 Neufassung der Finanzordnung und ersucht das Präsidium des KIT diese Satzung ge-  
4 mäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG zu genehmigen.
- 5 I. Das Studierendenparlament beschließt aufgrund von § 2 Abs. 3 der Finanzordnung der  
6 Verfassten Studierendenschaft in der Fassung nach Neufassung entsprechend der Sat-  
7 zung in I. die vorliegende Aufwandsentschädigungsrichtlinie.
- 8 II. Das Studierendenparlament löst gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung des Stu-  
9 dierendenparlaments den am 05.11.2019 eingesetzten Ausschuss für Finanzen auf.

## **Anlagen**

1. Entwurf einer Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
2. Entwurf einer Aufwandsentschädigungsrichtlinie

## **Begründung**

Am 5. November 2019 hat das Studierendenparlament einen Ausschuss für Finanzen eingesetzt. Dieser wurde beauftragt eine neue Finanzordnung zu erarbeiten. Das Fortbestehen des Ausschusses wurde am 18.08.2020 und am 06.10.2020 beschlossen.

Der Ausschuss arbeitet seitdem aktiv an einer neuen Finanzordnung.

Am 28. September 2021 hat das Studierendenparlament auf Empfehlung des Ausschusses bereits durch eine Änderungssatzung vorbereitende Änderungen zur Umstellung auf die neue Finanzordnung vorgenommen, insbesondere betreffend der Haushaltsaufstellung.

Seitdem wurde der Entwurf durch den Ausschuss fertiggestellt, durch ein Beteiligungsverfahren gebracht und wird gerade noch abschließend mit dem KIT abgestimmt.

Konkrete Begründungen zur Satzung und zur Aufwandsentschädigungsrichtlinie sind jeweils in den Anlagen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Adrian Keller  
Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen  
Studierendenparlament  
Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie

## **Entwurf einer Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

1 Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Ge-  
2 setz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2  
3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Okto-  
4 ber 2021 (GBl. S. 941) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-  
5 Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zu-  
6 letzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), beschließt  
7 das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Tech-  
8 nologie (KIT) folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendens-  
9 chaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntma-  
10 chung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert  
11 durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft  
12 des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und Ehrenordnung der Verfassten Studierendens-  
13 chaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.11.2021 (Amtliche Bekanntma-  
14 chung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 68 vom 15.11.2021) und folgende Neu-  
15 fassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Tech-  
16 nologie (KIT) vom 08.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technolo-  
17 gie (KIT) Nr. 22 vom 09.04.2015), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organi-  
18 sationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)  
19 und der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technolo-  
20 gie (KIT) vom 15.11.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie  
21 (KIT) Nr. 67 vom 15.11.2021).

1 Das Präsidium des KIT wird ersucht die vorliegende Satzung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG zu  
2 genehmigen.

3

### **Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung**

5

6 § 20a Abs. 2 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

7 „Den geschäftsführenden Vorstand bilden

- 8 1. die Vorsitzende des Vorstands,
- 9 2. die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,
- 10 3. die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und
- 11 4. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.“

12

13 § 29 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

14 „(1) Organe der Fachschaft sind

- 15 1. der Fachschaftsvorstand,
- 16 2. die Fachschaftsversammlung,
- 17 3. die Fachschaftssitzung.

18 (2) Die Fachschaftsordnung kann abweichende Bezeichnungen für die Organe sowie weitere  
19 Organe vorsehen. Ferner können Fachschaften in gemeinsamen Fachschaftsordnungen  
20 gemeinsame Fachschaftsorgane vorsehen.“

21

22

23 § 31 Abs. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

24 „Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.“

25

26 Die Organisationssatzung erhält folgenden neuen Paragraphen:

27 „§ 31a Fachschaftssitzung

- 28 (1) Die Fachschaftssitzung ist ein beschließendes Organ der Fachschaft für das Tagesgeschäft.
- 29 (2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftssitzung stimm- und antragsberechtigt.
- 30 (3) Näheres regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.“

31

32 § 37 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

33 „§ 37 Haushalts- und Wirtschaftsführung

34 (1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Verfassten  
35 Studierendenschaft.

36 (2) Das Haushaltsjahr der Verfassten Studierendenschaft beginnt am 1. April und endet am 31.  
37 März.

38 (3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als  
39 Satzungen.

40 (4) Die Fachschaften haben ein Anrecht auf angemessene und notwendige Mittelausstattung zur  
41 Erfüllung ihrer Aufgaben.

42 (4a) Gemäß § 65a Abs. 5 S. 3 LHG müssen die Beiträge der immatrikulierten Promovierenden  
43 für deren Belange verwendet, getrennt verwaltet und in Abstimmung mit den  
44 Promovierendenkonventen vergeben werden.

45 (5) Der Vorstand legt nach Abschluss eines Haushaltsjahres dem Studierendenparlament und  
46 der Fachschaftenkonferenz eine Jahresrechnung vor.

47 (6) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung werden veröffentlicht.

48 (7) Für die Finanzierung der Notlagenhilfe werden im Haushalt mindestens 5.000 €, höchstens  
49 jedoch 1 € pro Studentin auf Basis der letzten vorliegenden Studierendenstatistik zum Zeitpunkt  
50 der Erstellung des Haushaltsplanes angesetzt.“

51 § 38 Abs. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

52 „Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender  
53 Nachtragshaushaltsplan beschlossen wurde. Ausnahmen regelt die Finanzordnung.“

54 § 39 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

55 „§ 39 Finanzausschuss

56 (1) Der Finanzausschuss prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten  
57 Studierendenschaft. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der  
58 Prüfung ist dem Finanzreferat, dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz zu  
59 berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

60 (2) Der Finanzausschuss besteht aus drei durch das Studierendenparlament und zwei durch die  
61 Fachschaftenkonferenz bestimmte Mitglieder. Sie werden nach Maßgabe der Finanzordnung auf  
62 ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands  
63 sein.“

64 § 40a Abs. 2 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

65 „Gremien im Sinne dieses Paragraphen sind

- 66 1. die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,
- 67 2. die Fachschaftsorgane und gemeinsamen Fachschaftsorgane gemäß § 29.“

## 71 **Artikel 2: Finanzordnung**

72 Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie  
73 (KIT) wird folgendermaßen neu gefasst:

74 „Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form  
75 verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person  
76 selbst.“

### 77 **Kapitel 1: Allgemeiner Teil**

#### 78 **Abschnitt 1: Finanzordnung**

##### 79 **§ 1 Geltungsbereich**

80 (1) Diese Finanzordnung gilt für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Verfassten  
81 Studierendenschaft des KIT.

88 (2) Für diese Finanzordnung ist das KIT-Gesetz, das Landeshochschulgesetz des Landes  
89 Baden-Württemberg (LHG) und die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg  
90 (LHO) maßgebend.

## 91 92 **§ 2 Ausführung dieser Finanzordnung**

93  
94 (1) Die Finanzreferentinnen und die Beauftragte für den Haushalt sind verantwortlich für die  
95 Ausführung dieser Finanzordnung.

96 (2) Der Vorstand erlässt auf Vorschlag der hauptverantwortlichen Finanzreferentin und der  
97 Beauftragten für den Haushalt Ausführungsbestimmungen und -richtlinien zu dieser  
98 Finanzordnung. Dazu gehören insbesondere eine Reisekostenrichtlinie und eine  
99 Bewirtschaftungsrichtlinie.

100 (3) Das Studierendenparlament erlässt eine Aufwandsentschädigungsrichtlinie.

101 (4) Der Vorstand und die Fachschaftenkonferenz können im gegenseitigen Einvernehmen zur  
102 Vereinheitlichung der Fachschaftsfinanzen Ausführungsbestimmungen und -richtlinien zu § 24  
103 erlassen.

## 104 105 **Abschnitt 2: Funktionen**

### 106 107 **§ 3 Finanzreferat**

108  
109 (1) Als Finanzreferentinnen gelten  
110 1 die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen (hauptverantwortliche  
111 Finanzreferentin) und  
112 2 entweder  
113 2.1 eine weitere Referentin im Referat Finanzen (zweite Finanzreferentin) oder  
114 2.2 eine stellvertretende Finanzreferentin nach Abs. 4.

115 Die hauptverantwortliche Finanzreferentin ist Finanzreferentin nach § 65b Abs. 2 S. 5 LHG. Sie  
116 wird von der anderen Finanzreferentin vertreten. Das Referat Finanzen kann darüber hinaus  
117 weitere Mitglieder haben, diese gelten aber nicht als Finanzreferentin im Sinne dieser Satzung.

118 (2) Die stellvertretende Finanzreferentin nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b gilt im Rahmen dieser  
119 Satzung als Teil des Finanzreferats. Das Studierendenparlament kann innerhalb des Referats  
120 Finanzen mit absoluter Mehrheit ändern, wer die zweite Finanzreferentin nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2  
121 lit. a ist. Die Finanzreferentinnen nehmen gemeinsam ihre Aufgaben wahr, sofern nicht aufgrund  
122 rechtlicher Bestimmungen zwingend die hauptverantwortliche Finanzreferentin zuständig ist.

123 (3) Zu den Aufgaben des Finanzreferats gehört insbesondere die Verwaltung der Mittel der  
124 Verfassten Studierendenschaft. Dazu gehört die Verwaltung von Bankkonten und ggf.  
125 Handkassen und die Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld. Diese Tätigkeiten können  
126 delegiert werden. Das Finanzreferat ist zuständig für Zuwendungsbestätigungen, welche  
127 ausschließlich von seinen Mitgliedern ausgestellt werden dürfen.

128 (4) Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft bestellt, sofern keine weitere  
129 Finanzreferentin gewählt ist, ein Mitglied des Vorstands zur stellvertretenden Finanzreferentin.  
130 Ihre Wahl muss vom Studierendenparlament bestätigt werden. Ist auch keine stellvertretende  
131 Finanzreferentin gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt, werden die Aufgaben von  
132 der Vorsitzenden des Vorstands übernommen.

133 (5) Das Finanzreferat arbeitet gemäß § 65b Abs. 2 S. 5 LHG mit der Beauftragten für den  
134 Haushalt zusammen.

### 135 136 **§ 4 Beauftragte für den Haushalt**

137  
138 (1) Die Verfasste Studierendenschaft ist verpflichtet gemäß § 65b Abs. 2 LHG eine Beauftragte  
139 für den Haushalt zu bestellen.

140 (2) Die Beauftragte für den Haushalt erfüllt die Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 LHO. Ihr obliegt  
141 hierbei die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf  
142 des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Sie ist bei allen Maßnahmen von

143 finanzieller Bedeutung zu beteiligen und unterstützt das Finanzreferat sowie die  
144 Fachschaftsfinanzierinnen.

145 (3) Die Übereinstimmung mit der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie anderer geltender  
146 Gesetze und Vorschriften von Einnahmen und Ausgaben wird von der Beauftragten für den  
147 Haushalt überprüft.

148 (4) Erhebt die Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie diese  
149 für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für nicht  
150 vertretbar hält, ist nach § 65b Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 6 LHG von der Vorsitzenden  
151 des Vorstands eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

152 (5) Die Beauftragte für den Haushalt ist in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat zuständig für  
153 eine angemessene Budgetverfolgung.

154 (6) Im Falle der Verhinderung der Beauftragten für den Haushalt wird diese durch die  
155 Vorsitzende des Vorstands oder ihre Stellvertreterin vertreten.

156

## 157 **§ 5 Fachschaftsfinanzierinnen**

158

159 (1) Für jede Fachschaft werden eine Fachschaftsfinanzierin und ihre Stellvertreterin auf  
160 Vorschlag des Fachschaftsvorstands durch die Fachschaftsversammlung gewählt. Fachschaften  
161 können in ihren Fachschaftsordnungen abweichende Regelungen zur Benennung der  
162 Fachschaftsfinanzierin und ihrer Stellvertreterin festlegen. Änderungen der Fachschaftsfinanzierin  
163 und ihrer Stellvertreterin sind der Beauftragten für den Haushalt und dem Finanzreferat durch  
164 den Fachschaftsvorstand mitzuteilen.

165 (2) Eine Fachschaftsfinanzierin ist für einen Fachschaftsteilhaushalt zuständig. Bei dessen  
166 Ausführung achtet sie insbesondere auf die Einhaltung dieser Finanzordnung.

167 (3) Bei gemeinsamer Haushaltsführung gemäß § 17 werden eine gemeinsame  
168 Fachschaftsfinanzierin und ihre Stellvertreterin gewählt. Bei der Wahl muss ein gemeinsamer  
169 Vorschlag der Fachschaftsvorstände der beteiligten Fachschaften eine Mehrheit in jeder  
170 Fachschaftsversammlung der beteiligten Fachschaften finden. Die beteiligten Fachschaften  
171 können in einer gemeinsamen Fachschaftsordnung abweichendes regeln.

172

## 173 **Abschnitt 3: Allgemeines**

174

### 175 **§ 6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

176

177 (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind gemäß § 7 LHO die Grundsätze  
178 der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

179 (2) Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen Maßnahmen die  
180 günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln anzustreben.

181

### 182 **§ 7 Aufbewahrung und Vernichtung**

183

184 Bücher und Belege sind 10 Jahre nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres, mindestens  
185 aber bis zur Entlastung geschützt aufzubewahren und daraufhin zu vernichten.

186

### 187 **§ 8 Personal**

188

189 (1) Die Beschäftigten der Verfassten Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65b Abs. 1 S. 3  
190 LHG derselben Tarifbindung wie die Beschäftigten der Hochschule.

191 (2) Personalstellen müssen im Stellenplan zum Haushaltsplan ausgewiesen werden. Neue  
192 Personalstellen dürfen nicht vor Inkrafttreten des Haushaltsplans in Anspruch genommen  
193 werden.

194 (3) Die Vorsitzende des Vorstands ist nach § 65b Abs. 2 LHG Dienststellenleitung und  
195 Dienstvorgesetzte der Beschäftigten.

196 (4) Der Vorstand entscheidet über die Ausschreibung und Besetzungen von Stellen, die  
197 Eingruppierung von Personal und Entlassungen; dazu ist die Vorsitzende des Vorstands zu  
198 beteiligen. Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 20a Abs. 4 der Organisationsatzung

199 für die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt verantwortlich. Alle weiteren  
200 Personalentscheidungen werden durch die Vorsitzende des Vorstands getroffen.

201

## 202 **Abschnitt 4: Finanzierung**

203

### 204 **§ 9 Beiträge**

205

206 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Verfasste Studierendenschaft angemessene  
207 Beiträge von den Studierenden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

208

### 209 **§ 10 Beiträge der Promovierenden**

210

211 Die Beiträge der Promovierenden müssen für deren Belange verwendet und getrennt verwaltet  
212 werden. Die Verteilung dieser Mittel findet in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen  
213 statt. Ein Teil der Beiträge der Promovierenden kann dabei für allgemeine Zwecke der  
214 Verfassten Studierendenschaft verwendet werden, sofern diese auch den Belangen der  
215 Promovierenden dienen. Die Bewirtschaftung der Mittel, die ausschließlich für die Belange der  
216 Promovierenden vorgesehen sind, erfolgt in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen.

217

### 218 **§ 11 Rücklagen**

219

220 (1) Es ist eine Rücklage zum Ausgleich von eventuellen Liquiditätsschwankungen zu bilden. Die  
221 Höhe der Rücklage soll zwischen 5 und 50 Prozent der Ausgaben eines Haushaltsjahres  
222 betragen. Sofern die Rücklage nach Abschluss der Rechnungslegung das erlaubte Maß  
223 übersteigt, hat der Vorstand unverzüglich das Studierendenparlament zu unterrichten und eine  
224 Strategie zum raschen Abbau der Rücklagen vorzulegen.

225 (2) Für geplante Projekte, welche in zukünftigen Haushaltsjahren zu erheblichen Ausgaben  
226 führen, können Mittel in Form von Projektrücklagen angespart werden. Die Bildung solcher  
227 Rücklagen ist ausreichend zu begründen.

228

### 229 **§ 12 Darlehen**

230

231 Die Aufnahme sämtlicher Darlehen ist gemäß § 65b Abs. 7 S. 2 LHG verboten.

232

### 233 **§ 13 Wirtschaftliche Betätigung und Unternehmensbeteiligung**

234

235 (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Verfassten Studierendenschaft ist nur innerhalb ihrer  
236 Aufgaben zulässig. Der Umfang der wirtschaftlichen Betätigung muss in einem angemessenen  
237 Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

238 (2) Die Verfasste Studierendenschaft darf sich an einem privatrechtlichen Unternehmen nur  
239 beteiligen, wenn

- 240 1 ein wichtiges Interesse der Studierendenschaft vorliegt und sich der von der  
241 Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere  
242 Weise erreichen lässt,
- 243 2 die Einzahlungsverpflichtung auf insgesamt 25.000 € begrenzt ist und es sich um eine  
244 haftungsbeschränkte Gesellschaftsform handelt,
- 245 3 die Verfasste Studierendenschaft ein ihrem Einzahlungsanteil entsprechendes  
246 Stimmgewicht in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien erhält,
- 247 4 dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt wird und
- 248 5 die Anwendung eines Tarifvertrags sichergestellt wird.

249 (3) Eine Beteiligung sowie Änderungen einer bereits bestehenden Beteiligung bedarf der  
250 Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Befassung hat in  
251 zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen mit einem Abstand von mindestens einer Woche  
252 zu erfolgen.

253

254 **Kapitel 2: Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans**

255  
256 **Abschnitt 1: Aufstellung des Haushaltsplans**

257  
258 **§ 14 Grundsätze des Haushaltsplans**

- 259  
260 (1) Der Haushaltsplan und seine Nachträge werden entsprechend des Bedarfs der  
261 Studierendenschaft, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, aufgestellt. Er bildet die  
262 Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.  
263 (2) Das Haushaltsjahr ist nach § 37 Abs. 2 der Organisationssatzung geregelt.  
264 (3) Der Haushaltsplan ist für jedes Haushaltsjahr aufzustellen (Jährlichkeit). Er enthält alle im  
265 Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und  
266 voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (Vollständigkeit des Haushaltsplans).  
267 Die Verfasste Studierendenschaft stellt keine Doppelhaushalte entsprechend § 12 LHO auf.  
268 (4) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabebeteln. Die Einnahmen sind nach dem  
269 Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Zweck getrennt  
270 zu veranschlagen (Einzelveranschlagung).  
271 (5) In dem Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des  
272 Gruppierungsplans des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg strukturiert darzustellen  
273 (Haushaltsklarheit).  
274 (6) Die Titel sind mit einem Betrag anzusetzen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe  
275 zu bestimmen und soweit erforderlich zu erläutern.  
276 (7) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein  
277 (Haushaltsausgleich).  
278 (8) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Es  
279 dürfen keine Einnahmen von Ausgaben oder Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen  
280 werden (Bruttoprinzip).

281  
282 **§ 15 Gliederung des Haushaltsplans**

- 283  
284 (1) Im Haushaltsplan können entsprechend § 20 LHO Deckungsvermerke eingefügt werden.  
285 (2) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind nach § 17 Abs. 3 LHO  
286 kenntlich zu machen.  
287 (3) Im Haushaltsplan sind auszuweisen  
288 1 der Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt,  
289 2 der Ansatz des Vorjahres,  
290 3 das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres und  
291 4 der Ansatz des vorvergangenen Haushaltsjahres.  
292 (4) Dem Haushaltsplan sind als Anlage anzufügen die Stellen für Angestellte (Stellenplan) und  
293 zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres  
294  
295 1 eine Aufstellung über das Vermögen,  
296 2 eine Übersicht über vorhandene Rücklagen,  
297 3 eine Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten und Forderungen und  
298 4 eine Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen.  
299 (5) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter gegenüber der Verfassten  
300 Studierendenschaft weder begründet noch aufgehoben.

301  
302 **§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans**

- 303  
304 (1) Der Gesamthaushalt besteht aus dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands  
305 und den Teilhaushalten der Fachschaften (Fachschaftsteilhaushalte). Fachschaftsteilhaushalte  
306 sind die Haushalte einzelner Fachschaften und die gemeinsam geführten Haushalte mehrerer  
307 Fachschaften gemäß § 17. Der Gesamthaushalt kann ohne die Fachschaftsteilhaushalte  
308 beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Die Fachschaftsteilhaushalte können dem



- 309 Gesamthaushalt nachträglich hinzugefügt, unabhängig voneinander beschlossen und in Kraft  
310 gesetzt werden.
- 311 (2) Die Mittel an die Fachschaften werden zur Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften  
312 (Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach Studierendenzahl verteilt. Dazu wird das Mittel der  
313 Studierendenstatistiken des KIT des letzten Sommersemesters und des vorangegangenen  
314 Wintersemesters zugrunde gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann abweichend davon bis zum  
315 15. November eines Jahres einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften zustehenden  
316 Mittel für den Haushalt des Folgejahres festlegen. Die Höhe der Summe der Zuweisungen an  
317 die Fachschaften orientiert sich am Bedarf der Fachschaften aus den Vorjahren.
- 318 (3) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von der Verfassten Studierendenschaft ein  
319 Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres  
320 spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur  
321 Beschlussfassung und der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme vorlegen. Der  
322 entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft  
323 vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- 324 (4) Die Beschlussfassung über den Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und die  
325 Fachschaftsteilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit  
326 und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem  
327 Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der  
328 Fachschaftenkonferenz mitzuteilen.
- 329 (5) Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung  
330 von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln  
331 über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder  
332 lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des  
333 Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres  
334 dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorlegen.
- 335 (6) Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor  
336 Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung  
337 vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der  
338 Haushaltsplan rechtswidrig ist.
- 339 (7) Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit  
340 Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist  
341 umgehend zu veröffentlichen.
- 342 (8) Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden  
343 Maßgaben:
- 344 1 Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen  
345 Haushaltsplanes auszuweisen.
  - 346 2 Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen  
347 festlegen.
  - 348 3 Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

349

## 350 § 17 Gemeinsame Haushaltsführung

351

352 (1) Eine Fachschaft kann gemäß § 31 Abs. 6 der Organisationssatzung die Führung eines  
353 gemeinsamen Haushalts mit anderen Fachschaften beschließen (gemeinsame  
354 Haushaltsführung).

355 (2) Für einen gemeinsam bewirtschafteten Haushalt müssen diesem alle beteiligten  
356 Fachschaftsversammlungen jeweils mit einfacher Zweidrittelmehrheit gemäß § 41  
357 Organisationssatzung zustimmen.

358 (3) Die gemeinsame Haushaltsführung kann auf unbestimmte Zeit beschlossen werden  
359 (dauerhafte gemeinsame Haushaltsführung). Die Aufhebung der dauerhaft gemeinsamen  
360 Haushaltsführung im nächsten Haushaltsjahr erfolgt auf Beschluss der  
361 Fachschaftsversammlung einer der beteiligten Fachschaften bis zum 31. Dezember. Ein Antrag  
362 auf Aufhebung der dauerhaft gemeinsamen Haushaltsführung ist angenommen, wenn  
363 mindestens ein Drittel der Abstimmenden dem Antrag zustimmen oder sich enthalten.

364 (4) Bei gemeinsamer Haushaltsführung werden die Aufgaben und Kompetenzen der  
365 Fachschaftsorgane nach dieser Satzung sofern vorhanden von gemeinsamen  
366 Fachschaftsorganen nach § 29 Abs. 2 S. 2 der Organisationssatzung wahrgenommen.  
367 Andernfalls sind jeweils Beschlüsse der jeweiligen Organe aller beteiligten Fachschaften  
368 erforderlich.

369 (5) Die Einnahmen des gemeinsamen Teilhaushalts belaufen sich auf die zugewiesenen  
370 Finanzmittel aller beteiligten Fachschaften.

371 (6) Bei der Mittelverwendung darf keine der beteiligten Fachschaften in unangemessener Weise  
372 bevorzugt werden. Dies ist insbesondere bei einer räumlichen Trennung zu beachten. Werden  
373 Sachen aus einem Teilhaushalt mehrerer Fachschaften beschafft, sind diese bei der  
374 Inventarisierung allen zuzuordnen.

375 (7) Sollten die Fachschaften die gemeinsame Haushaltsführung im Folgejahr nicht weiterführen,  
376 sind die betroffenen Fachschaftsvorstände dazu angehalten sich auf eine Aufteilung des  
377 Inventars zu einigen. Dabei kann auch ein finanzieller Ausgleich durch eine Zuweisung zwischen  
378 den Fachschaften vereinbart werden. Sollten die Fachschaftsvorstände keine Einigung erzielen,  
379 vermitteln das Finanzreferat gemeinsam mit dem Innenreferat. Wird keine Einigung erreicht,  
380 entscheidet der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft.

381

## 382 **Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen zur Ausführung des Haushaltsplans**

383

### 384 **§ 18 Befugnisse**

385

386 (1) Im Rahmen dieser Finanzordnung existieren

- 387 1 die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen (Bewirtschaftungsbefugnis),
- 388 2 die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von  
389 Ausgaben/Einnahmen (Feststellungsbefugnis) und
- 390 3 die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen an die Kasse  
391 (Anordnungsbefugnis).

392 (2) Die Bewirtschaftungsbefugnis kann Personen oder Gremien erteilt oder mit einem Amt  
393 verbunden werden. Die Feststellungs- und die Anordnungsbefugnis können ausschließlich  
394 Personen erteilt oder mit einem Amt verbunden werden.

395 (3) Sofern eine Befugnis einem Gremium erteilt wird, ist für die Ausübung dieser Befugnis ein  
396 Beschluss des Gremiums erforderlich. Sofern ein Amt mit einer Befugnis verbunden ist, kann  
397 jede Person mit diesem Amt die Befugnis ausüben.

398 (4) Personen sind erst zur Ausübung ihrer Befugnisse berechtigt, wenn ihre Unterschriftsproben  
399 der Beauftragten für den Haushalt vorliegen.

400 (5) Die Beauftragte für den Haushalt erteilt Personen die Feststellungs- und die  
401 Anordnungsbefugnis im Benehmen mit den Finanzreferentinnen für den Gesamthaushalt,  
402 Teilhaushalte, einzelne Haushaltstitel oder einzelne Vorgänge.

403 (6) Durch einen Vermerk im Haushalt kann für spezifische Haushaltstitel die  
404 Bewirtschaftungsbefugnis an ein Gremium erteilt oder die Bewirtschaftungs- und  
405 Feststellungsbefugnis mit einem Amt verbunden werden. Der Haushaltsvermerk kann eine  
406 Einschränkung der Bewirtschaftungsbefugnis vorsehen.

407 (7) Unabhängig von Abs. 5 und 6 gelten die folgenden Befugnisse. Für den Gesamthaushalt  
408 verfügen über die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis

- 409 1 die Finanzreferentinnen,
- 410 2 die Beauftragte für den Haushalt sowie
- 411 3 die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

412 Für den jeweiligen Teilhaushalt der Fachschaft verfügen über die Feststellungsbefugnis die  
413 Fachschaftsfinanziererinnen und ihre Stellvertreterinnen.

414

### 415 **§ 19 Kassenanordnungen**

416

417 (1) Kassenvorgänge dürfen von Kassen und Zahlstellen nur vorgenommen werden, sofern eine  
418 gültige Kassenanordnung vorliegt. Jeder Kassenvorgang ist einzeln zu belegen. Dabei gelten §  
419 70 ff. LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

420 (2) Zunächst ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Vorgangs von einer hierzu  
421 befugten Person (Feststellungsbefugnis) festzustellen. Die sachliche und die rechnerische  
422 Richtigkeit können getrennt voneinander festgestellt werden. Danach muss eine  
423 Kassenanordnung von einer hierzu befugten Person (Anordnungsbefugnis) unterzeichnet  
424 werden. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips darf eine Person nicht gleichzeitig die  
425 rechnerische Richtigkeit feststellen und die Kassenanordnung erteilen. Außerdem darf eine  
426 Person nicht gleichzeitig die Kassenanordnung erteilen und die Zahlung durchführen (Trennung  
427 von Anordnung, Durchführung und Prüfung).

428 (3) Die Zahlungsanordnung muss mindestens  
429 1 Art der Zahlungsanordnung,  
430 2 Haushaltstitel,  
431 3 Höhe der Zahlung,  
432 4 kurze Erläuterung zum Zweck der Zahlung und  
433 5 zugehörige Belege

434 enthalten.

435 (4) Für jede Ausgabe muss eine gültige Genehmigung entsprechend § 20 und Abschnitt 3  
436 vorliegen. Die Rechtmäßigkeit der Genehmigung ist durch die Beauftragte für den Haushalt oder  
437 eine Vertretung nach § 4 Abs. 6 zu prüfen und zu bestätigen.

438

### 439 § 20 Genehmigung von Anträgen

440

441 (1) Der Beantragung einer Genehmigung sind grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:  
442 1 Name und Kontaktdaten der Antragsstellerin,  
443 2 Höhe der Ausgabe,  
444 3 Haushaltstitel,  
445 4 Zweck der Ausgabe.

446 Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben ist zudem ein Kosten- und  
447 Finanzierungsplan notwendig.

448 (2) Eine Ausgabe ist im Haushaltsplan vorgesehen, sofern ihr Zweck in den Anmerkungen zum  
449 jeweiligen Teilhaushalt

450 1 konkret aufgeführt wird oder

451 2 unter einer Bezeichnung zusammengefasst wird, welche diesen Zweck impliziert.

452 (3) Die Auszahlung von Mitteln erfolgt zweckgebunden, das heißt Ausgaben und  
453 Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck,  
454 solange er fort dauert, geleistet oder in Anspruch genommen werden.

455 (4) Bei wiederkehrenden Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres zählt als Höhe der Ausgabe  
456 die Summe der Teilzahlungen in diesem Haushaltsjahr. Für Ausgaben, die über das laufende  
457 Haushaltsjahr hinausgehen, ist Abs. 5 anzuwenden.

458 (5) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren bedürfen der  
459 Zustimmung des Studierendenparlaments (Verpflichtungsermächtigung).

460 (6) Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Ab einem Betrag von  
461 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

462

### 463 § 21 Vorläufige Haushaltsführung

464

465 (1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgestellt, tritt die  
466 vorläufige Haushaltsführung ein. In der vorläufigen Haushaltsführung darf die Verfasste  
467 Studierendenschaft nur Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen, zu denen sie rechtlich  
468 verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die  
469 Verfasste Studierendenschaft darf insbesondere Ausgaben und sonstige Maßnahmen, für die im  
470 Haushaltsplan eines Vorjahres Mittel vorgesehen waren, fortsetzen. Darüber hinausgehende  
471 Ausgaben dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlaments getätigt  
472 werden.

473 (2) Neue Titel oder Personalstellen dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes in  
474 Anspruch genommen werden.

475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529

### **Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen zur Ausführung des Haushaltsplans**

#### **§ 22 Genehmigung von Anträgen im Allgemeinen Haushalt**

- (1) Bei Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es beim Allgemeinen Haushalt einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)
1. bis 500 € von einer Finanzreferentin,
  2. betragsunabhängig vom Vorstand oder
  3. betragsunabhängig vom Studierendenparlament.
- (2) Bei Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es beim Allgemeinen Haushalt einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)
1. bis 250 € von einer Finanzreferentin,
  2. bis 1500 € vom Vorstand oder
  3. betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

#### **§ 23 Zuwendungen**

- (1) Vereine, Hochschulgruppen, studentische Eigeninitiativen und sonstige Einrichtungen, die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG erfüllen, können durch Zuwendungen gefördert werden. Hierfür sind entsprechende Haushaltstitel vorzusehen und entsprechend Mittel im Haushalt anzusetzen.
- (2) Die geförderten Gruppierungen dürfen durch die Zuwendung keinen Gewinn erwirtschaften.
- (3) Für Zuwendungen bedarf es einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)
1. bis 500 € vom Vorstand oder
  2. betragsunabhängig vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- Bei der Genehmigung können Auflagen erlassen werden.
- (4) Allen Finanzierungsanträgen über 500 € muss zusätzlich ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden; begründete Ausnahmen sind möglich.
- (5) Anträge auf Zuwendungen sind an das Finanzreferat zu stellen, welches die Anträge zur Genehmigung entsprechend Abs. 3 weiterleitet. Die Antragsstellerinnen sollen ihren Antrag in den entsprechenden Gremien erläutern. Anträge müssen mindestens die Angaben nach § 20 Abs. 1 und ein Fälligkeitsdatum enthalten.
- (6) Nach Abs. 3 genehmigte Zuwendungen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem im Finanzierungsantrag angegebenen Fälligkeitszeitpunkt abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch eine Finanzreferentin um bis zu sechs Monate verlängert werden.
- (7) Die Zuwendung wird in der Regel direkt über die Verfasste Studierendenschaft abgewickelt. Sie kann auch als Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 1 LHO an die antragstellende Gruppe ausgezahlt werden. Für eine Auszahlung im Voraus ist zusätzlich die Genehmigung einer Finanzreferentin im Einvernehmen mit der Beauftragten für den Haushalt notwendig.
- (8) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits getätigte Zahlungen zurückgefordert werden.

#### **§ 24 Genehmigung von Anträgen in Fachschaftsteilhaushalten**

- (1) Die Zuweisungen an die Fachschaften werden erst nach Beschluss des entsprechenden Fachschaftsteilhaushalts und der Genehmigung dieses Haushalts erteilt.
- (2) Bei Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es bei Fachschaftsteilhaushalten einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)
1. bis 250 € von der Fachschaftsfinanziererin oder ihrer Stellvertreterin nach § 5,
  2. bis 500 € vom Fachschaftsvorstand,
  3. betragsunabhängig von der Fachschaftssitzung,
  4. betragsunabhängig von der Fachschaftsversammlung oder
  5. betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

530 Die Fachschaftsordnungen können für Ausgaben, die im Haushalt der jeweiligen Fachschaft  
531 vorgesehen sind, abweichendes von S. 1 Nrn. 1 und 2 regeln.

532 (3) Bei Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es bei  
533 Fachschaftsteilhaushalten einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis):

- 534 1. bis 250 € vom Fachschaftsvorstand,
- 535 2. bis 500 € von der Fachschaftssitzung oder der Fachschaftsversammlung,
- 536 3. bis 1500 € vom Vorstand oder
- 537 4. betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

538 Die Fachschaftsordnungen können für Ausgaben, die im Haushalt der jeweiligen Fachschaft  
539 vorgesehen sind, abweichendes bis zur einer Ausgabenhöhe von 500 € regeln.

540

#### 541 **§ 25 Reisekosten**

542

543 (1) Für die Übernahme von Reisekosten ist eine namentliche Entsendung und eine  
544 Genehmigung der Ausgabe nach §§ 22 oder 24 erforderlich.

545 (2) Entsendungen erfolgen in der Regel durch

- 546 1. den Vorstand,
- 547 2. die jeweilige Fachschaftssitzung oder
- 548 3. das Studierendenparlament.

549 In begründeten Fällen können Entsendungen auch erteilt werden durch

- 550 1. die Vorsitzende des Vorstands oder ihre Stellvertreterin,
- 551 2. eine Finanzreferentin,
- 552 3. eine Fachschaftssprecherin der jeweiligen Fachschaft oder
- 553 4. die jeweilige Fachschaftsfinanzlerin.

554 Eine Person, die in ein Gremium gewählt ist und zur Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums  
555 reist, gilt als entsandt.

556 (3) Näheres regelt die Reisekostenrichtlinie.

557

#### 558 **§ 26 Bewirtung**

559

560 (1) Bewirtungen sollen sich im Rahmen des Üblichen bewegen, das dem Anlass und Status der  
561 Beteiligten entspricht. Bei Bewirtung ist insbesondere zu unterscheiden zwischen  
562 Veranstaltungen bei denen externe Gäste überwiegen, und internen Veranstaltungen der  
563 Verfassten Studierendenschaft. Bewirtung von Amts- und Mandatsträgerinnen, die eine  
564 Aufwandsentschädigung erhalten, ist unzulässig.

565 (2) Näheres regelt die Bewirtungsrichtlinie.

566

#### 567 **§ 27 Aufwandsentschädigungen**

568

569 (1) Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verfassten Studierendenschaft tätig werden,  
570 kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Studierendenparlament legt fest, für  
571 welche Funktionen Aufwandsentschädigungen in welcher Höhe zulässig sind.

572 (2) Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsrichtlinie.

573

#### 574 **Abschnitt 4: Inventar**

575

#### 576 **§ 28 Inventar**

577

578 (1) Aus Haushaltsmitteln beschaffte Sachen müssen inventarisiert und entsprechend  
579 gekennzeichnet werden, wenn

- 580 1. sie keine Verbrauchsmaterialien sind,
- 581 2. eine Nutzungsdauer von über einem Jahr haben und
- 582 3. wenn ihr Anschaffungswert die Grenze aus § 6 EStG übersteigt.

583 Der Vorstand führt die Inventarliste.

584 (2) Das Vorhandensein aller inventarisierten Sachen ist regelmäßig zu prüfen und zu  
585 dokumentieren (Inventur).

586  
587  
588  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
620  
621  
622  
623  
624  
625  
626  
627  
628  
629  
630  
631  
632  
633  
634  
635  
636  
637  
638  
639  
640  
641

## **§ 29 Veräußerung von Inventar**

(1) Sachen, die sich im Eigentum der Verfassten Studierendenschaft befinden, dürfen nur auf Beschluss des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenparlaments veräußert werden. Für die Veräußerung von Sachen, die durch Fachschaftsmittel angeschafft wurden, ist zusätzlich ein Beschluss des Fachschaftsvorstands oder der Fachschaftsversammlung notwendig.

(2) Vermögensgegenstände dürfen gemäß § 63 LHO nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Sachen dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(3) Das Studierendenparlament ist bei Veräußerungen über Anschaffungswert und Verkaufspreis zu informieren.

## **Abschnitt 5: Geldverkehr**

### **§ 30 Bankkonten**

Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Mittel über Bankkonten auf Guthabenbasis.

### **§ 31 Bargeldverkehr**

(1) Der anfallende Zahlungsverkehr über Handkassen wird von

1. Mitgliedern des Vorstands,
2. Beschäftigten der Verfassten Studierendenschaft und
3. den Mitgliedern der Fachschaftsvorstände

ausgeführt.

(2) Die Ausgabe von Handkassen erfolgt durch Mitglieder des Finanzreferats und wird dokumentiert. Für jede Handkasse wird ein Kassenbuch geführt und eine verantwortliche Person benannt, die die sichere Verwahrung dieser gewährleistet.

(3) In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Vorsitzenden des Vorstandes oder einer Finanzreferentin ein Barvorschuss ausgezahlt werden. Die Ausgabe muss gemäß § 20 und Abschnitt 3 genehmigt worden sein. Die Auszahlung des Vorschusses ist zu verbuchen und zu quittieren. Der Barvorschuss muss unmittelbar nach Leistung der Ausgabe abgerechnet werden.

### **§ 32 Vorausleistungen**

Leistungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder erbracht werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Vor einer solchen Vereinbarung muss eine Genehmigung gemäß § 20 und Abschnitt 3 vorliegen.

## **Abschnitt 6: Unvorhergesehene Abweichungen vom Haushaltsplan**

### **§ 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtragshaushaltsplan beschlossen wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind

1. überplanmäßige Ausgaben, die den Ansatz eines Titels nicht um mehr als 20 Prozent des Ansatzes oder 1500 € überschreiten,
2. außerplanmäßige Ausgaben, die einen Betrag von 1500 € nicht überschreiten oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben in dringenden Fällen, in denen ein Nachtragshaushalt nicht mehr rechtzeitig zustande kommt, mit Genehmigung des Studierendenparlaments

642 ohne Nachtragshaushaltsplan zulässig.

643 (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Ausgaben, zu denen die Studierendenschaft rechtlich  
644 verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die  
645 entsprechende Mittel müssen in mindestens gleicher Höhe an anderer Stelle des  
646 Haushaltsplanes eingespart werden.

647 (4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtungen.

648

### 649 **§ 34 Erfordernis eines Nachtragshaushalts bei Fehlbeträgen**

650

651 Sofern ein Fehlbetrag in Höhe von über 10.000 € oder durch einen Fehlbetrag eine Senkung der  
652 Betriebsmittelrücklage auf unter 5 Prozent der Ausgaben eines Haushaltsjahres zu erwarten ist,  
653 ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

654

## 655 **Kapitel 3: Rechnungslegung**

656

### 657 **§ 35 Rechnungslegung**

658

659 Zum Ende des Haushaltsjahres stellt die Beauftragte für den Haushalt die Jahresrechnung auf  
660 der Grundlage der Buchführung auf. Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern der Verfassten  
661 Studierendenschaft vom geschäftsführenden Vorstand in geeigneter Form zugänglich zu  
662 machen.

663

### 664 **§ 36 Ausgabereste**

665

666 (1) Ein Überschuss ist entweder den Rücklagen zuzuführen oder im nächsten Haushaltsplan zu  
667 veranschlagen. Eine Veranschlagung hat bereits zu erfolgen, wenn die Erzielung eines  
668 Überschusses absehbar ist.

669 (2) Gemäß § 19 LHO sind Mittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen  
670 übertragbar. Außerdem können Ausgabereste aller Ausgabeteile ausgenommen der  
671 Personalausgabeteile am Ende des Haushaltsjahres in das nächste Jahr übertragen werden. Der  
672 Übertrag eines Titels darf dessen Vorjahresansatz nicht übersteigen. Die Summe der Überträge  
673 eines Teilhaushalts dürfen 50 Prozent der geleisteten Ausgaben abzüglich der Zuführungen in  
674 Rücklagen nicht übersteigen. Nicht übertragene Ausgabereste bilden den Überschuss.

675 (3) Sollten Fachschaften die gemeinsame Haushaltsführung nicht weiterführen, werden  
676 Überträge proportional zum Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres auf die  
677 betroffenen Fachschaften verteilt.

678

## 679 **Kapitel 4: Rechnungsprüfung**

680

### 681 **§ 37 Rechnungsprüfung und Entlastung**

682

683 (1) Die Verfasste Studierendenschaft beauftragt gemäß § 65b Abs. 3 LHG zur  
684 Jahresabschlussprüfung eine fachkundige Person oder die Verwaltung der Hochschule mit  
685 ihrem Einvernehmen. Die prüfende Person muss die Befähigung für den gehobenen  
686 Verwaltungsdienst haben und darf nicht mit der aktuellen oder einer ehemaligen Beauftragten  
687 für den Haushalt identisch sein. Die Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Ende des  
688 Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

689 (2) Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses sowie der nicht  
690 abgewickelten Verwahrungen ist vom Finanzausschuss zu prüfen und zu bescheinigen.

691 (3) Nach Durchführung der Prüfung gemäß Abs. 1 und Vorlage im Studierendenparlament sind  
692 dem Präsidium des KIT unverzüglich

693 1. eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift,

694 2. die Jahresrechnung und

695 3. ein Nachweis über den Stand des Vermögens der Verfassten Studierendenschaft

696 vorzulegen. Die Entlastung erteilt nach § 65b Abs. 3 LHG das Präsidium des KIT.

697  
698  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
710  
711

### § 38 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss prüft

1. die Haushaltsführung mindestens einmal im Semester,
2. die Einhaltung des Haushaltsplanes und
3. unvermutet die Handkassen der Verfassten Studierendenschaft.

Er dokumentiert die Prüfung und berichtet dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz. Er begleitet die Haushaltsführung des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft kritisch und konstruktiv.

(2) Der Finanzausschuss steht den an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Personen und Gremien beratend zur Seite und kann zu diesem Zweck Stellungnahmen abgeben.

Außerdem können Anfragen an den Finanzausschuss gestellt werden. Diese sind von diesem binnen einer Woche zu beantworten.

(3) Nach § 39 Abs. 2 der Organisationssatzung besteht der Finanzausschuss aus drei durch das Studierendenparlament und zwei durch die Fachschaftenkonferenz gewählte Mitglieder. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder beginnt am 1. Mai. Die Amtszeit der von der Fachschaftenkonferenz gewählten Mitglieder beginnt am 1. November.

Mitglieder des Finanzausschusses scheiden aus

1. am Ende ihrer Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende. Sie ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Einladungsfrist des Finanzausschusses beträgt drei Vorlesungstage bzw. sieben vorlesungsfreie Tage.

(5) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Darüber hinaus muss er innerhalb von einer Woche zu einer Sitzung eingeladen werden auf Antrag

1. des Vorstands,
2. des Ältestenrats,
3. des Studierendenparlaments,
4. der Fachschaftenkonferenz,
5. eines Fachschaftsvorstands,
6. einer Finanzreferentin,
7. der Beauftragten für den Haushalt oder
8. eines Mitglieds des Finanzausschusses.

(6) Eine Finanzreferentin soll bei den Sitzungen des Finanzausschusses anwesend sein, um Fragen des Finanzausschusses nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Die Mitglieder des Finanzreferats sind zu Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen.

(7) Dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz sind unverzüglich Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Finanzausschusses soll ihnen für Rückfragen zur Verfügung stehen.“

744  
745  
746  
747

### Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.



## **Begründung**

### Allgemein Teil

Vereinfachung, Vereinheitlichung, Umstrukturierung

### Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 2 bis 4:

Richtlinien zur Ausführung der Finanzordnung

Zu § 3:

Struktur des Finanzreferats (mehr Verantwortliche möglich)

Vorsitz ist, falls keine Vertretung von Finanzen vorhanden ist stv. Finanzen

Zu § 5:

Amt der Fachschaftsfinanzlerin wird formal eingerichtet und mit Befugnissen ausgestattet.

Zu § 7:

Regelung von Aufbewahrung und Vernichtung

Zu § 8 Abs. 4:

Regelung der Kompetenzen bei Personalentscheidung zwischen Vorstand, geschäftsführendem Vorstand und Vorsitz.

Zu § 16 Abs. 5:

Einführung einer Frist für Fachschaftsteilhaushalte

Zu § 16 Abs. 8:

Bestimmungen zu Nachtragshaushalten

Zu § 17:

ausführlichere Regelungen zu gemeinsamer Haushaltsführung

Zu §§ 18 & 19:

Klarere Regelungen zu Befugnissen & Kassenanordnungen

Zu §§ 20, 22:

Trennung allgemeiner Bestimmungen & der Bestimmungen für den Allgemeinen Haushalt

Definition von „im HHP vorgesehen“

Regelung zu wiederkehrenden Ausgaben

Neuregelung zum öffentlichen Vergaberecht

Neuregelung zur Bewirtschaftungsbefugnis

Zu § 23:

Klarstellungen beim Verfahren

Möglichkeit zur Rückforderung

Zu § 24:

getrennte Regelungen zu Fachschaften

mehr Kompetenzen und Flexibilität für Fachschaften

Zu §§ 25 - 27:

Einführung von Regelungen zu Reisekosten, Bewirtung und Aufwandsentschädigung in der FO mit zusätzlichen Bestimmungen in Richtlinien

Zu §§ 30 & 31:  
Einführung einer Bestimmung zu Bankkonten  
Vereinfachung der Bestimmungen zu Bargeldverkehr

Zu § 33:  
Klarstellung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Zu § 34:  
Neuregelung zu Anforderungen für Nachtragshaushalt

## Entwurf einer Aufwandsentschädigungsrichtlinie

1 Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher  
2 Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung nach Neufassung entsprechend der Satzung in I.  
3 erlässt das Studierendenparlament nachfolgende Aufwandsentschädigungsrichtlinie. Diese tritt  
4 mit der genannten Finanzordnung in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgrund der bishe-  
5 rigen Beschlüsse des Studierendenparlaments vereinbarte Aufwandsentschädigungen werden  
6 weiter gezahlt.  
7

8 Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form ver-  
9 wendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person  
10 selbst.  
11

### § 1 Allgemeines

12 (1) Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verfassten Studierendenschaft tätig werden,  
13 können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

14 (2) Für alle Aufwandsentschädigungen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie. Abseits der in  
15 dieser Richtlinie festgelegten Fälle sind Aufwandsentschädigungen unzulässig.

16 (3) Voraussetzungen für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung sind

17 1. die gültige Wahl in ein Amt für das laut dieser Richtlinie eine Aufwandsentschädigung aus-  
18 gezahlt werden kann,

19 2. hinreichende Mittel zu diesem Zweck im Haushalt der Studierendenschaft und

20 3. die Beantragung bei der Vorsitzenden des Vorstands.  
21

22 (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung.  
23  
24

### § 2 Vorstand

25 (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands beträgt monatlich höchst-  
26 tens 450 €; begründete Ausnahmen kann das Studierendenparlament zulassen.

27 (2) Die individuelle Höhe legen die Vorstandsmitglieder bei ihrem Antrag selbst fest. Die Vorsit-  
28 zende des Vorstands entscheidet über die Anträge. Bei Ablehnung können Vorstandsmitglieder  
29 Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen; dieser entscheidet abschließend.  
30  
31  
32

### § 3 Wahlausschuss

33 (1) Mitglieder des Wahlausschusses erhalten bis zu 400 € pro Person für eine Amtszeit, sofern  
34 der Wahlausschuss mit der Organisation von regulären Wahlen für Studierendenparlament und  
35 Fachschaftsvorstände betraut wird.

36 (2) Das Studierendenparlament legt im Einzelfall für Mitglieder des Wahlausschusses eine maxi-  
37 male Höhe der Aufwandsentschädigung fest, welche 400 € für eine Amtszeit nicht überschreiten  
38 darf, falls der Wahlausschuss mit der Organisation von Neuwahlen oder Wahlwiederholungen  
39 betraut wird.

40 (3) Die individuelle Höhe legen die Wahlausschussmitglieder bei ihrem Antrag selbst fest. Die  
41 Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Anträge. Sofern die Vorsitzende des Vorstands  
42 einen Antrag nicht genehmigt, hat sie diesen unverzüglich dem Studierendenparlament zur Ent-  
43 scheidung vorzulegen.

44 (4) Die Hälfte der Aufwandsentschädigung wird nach Ende der Wahlwoche ausbezahlt und der  
45 Rest, sobald der Vorstand die Wahl für erfolgreich beendet erklärt hat.  
46  
47

### Begründung

Die neue Finanzordnung sieht den Erlass einer Aufwandsentschädigungsrichtlinie vor.

Es wurden die aktuell geltenden Beschlüsse des Studierendenparlaments als Grundlage ge-  
nommen und um klarstellende Bestimmungen und Verfahrensbestimmungen ergänzt.